

## **Datenschutzbrief: rechtssicherer Umgang mit Messenger-Diensten**

Eine Möglichkeit, schnell und unkompliziert zu kommunizieren, stellen Messenger-Dienste dar. Dieser Datenschutzbrief gibt rechtliche Hinweise zur Wahl von und zum Umgang mit diesen Diensten im Schulalltag.

### **1. Vorbemerkungen**

Bei der Nutzung dieser Dienste werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung gelten auch hier: Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Für die Schulen gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung von Messenger-Diensten. Daher kommt im schulischen Umfeld nur die Einwilligung der Betroffenen in die Verarbeitung in Betracht; sie muss freiwillig und aufgeklärt erfolgen (Art. 6 EU-DSGVO). Es muss gewährleistet sein, dass die Kommunikation auch auf herkömmlichen Wegen erfolgen kann.

### **2. Wahl des Anbieters**

Wollen Beschäftigte einer Schule für die dienstliche Kommunikation einen Messenger-Dienst nutzen, so muss der ausgewählte Anbieter hinreichend Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geben, um die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung zu. Dazu gehört, dass möglichst wenige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 5 EU-DSGVO).

#### **2.1 Voraussetzungen für die Auswahl des Anbieters (siehe Anmerkung 1)**

Für den gewählten Messenger-Dienst gilt, dass:

- die Telefonnummer nicht offengelegt werden muss,
- das Adressbuch nicht zwangsweise an den Diensteanbieter übertragen wird,
- die Kommunikation vertraulich, d.h. verschlüsselt verläuft,
- die Metadaten (das sind z.B. Daten über das Nutzungsverhalten) nicht zweckentfremdet verwendet werden,
- die Nutzer eine Möglichkeit haben, ihr Recht durchzusetzen (das gilt normal für europäische Anbieter).

#### **2.2 Erfüllung der Anforderungen durch marktübliche Messenger-Dienste**

##### **a) WhatsApp**

WhatsApp erfüllt von diesen Bedingungen nur die verschlüsselte Nachrichtenübermittlung und darf daher für die Nutzung im Schulbetrieb nicht ausgewählt werden. (s. Anmerkung 2)

##### **b) Signal**

Die Einrichtung eines Accounts setzt zwingend die Angabe der Telefonnummer voraus, die im Rahmen der Kontaktaufnahme dem Kommunikationspartner zur Kenntnis gelangt.

##### **c) Wire (siehe Anmerkung 3)**

##### **d) Threema (siehe Anmerkung 4)**

### **2.3. Fazit**

- **Die Nutzung von WhatsApp ist für die dienstliche Kommunikation nicht zulässig.**
- **Einer Nutzung der Dienste Wire und Threema für die dienstliche Kommunikation im Schulbetrieb stehen keine grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.**

Weitere Dienste wurden im Rahmen der Erstellung dieses Datenschutzbriefes nicht betrachtet, können aber durch die Schule geprüft werden (z. B. school.cloud von Heinekingmedia GmbH – siehe Anmerkung 5, HPI Schul-Cloud).

---

### 3. Einführung in der Schule

#### 3.1 Gremien der Schule

Die Nutzung eines Messenger-Dienstes sollte grundsätzlich auf der Gesamtkonferenz und Schulkonferenz besprochen werden. Ist eine Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern **und** mit Erziehungsberechtigten beabsichtigt, bedarf es dafür gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 SchulG einer 2/3 Entscheidung der Schulkonferenz. Ansonsten entscheidet die Gesamtkonferenz gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 1 mit einfacher Mehrheit.

Da die Nutzung nur freiwillig (das gilt auch für die Lehrkräfte) erfolgen kann, könnte ein Beschluss lauten:

„Die ...-Konferenz empfiehlt für die digitale dienstliche Kommunikation die Nutzung des Messenger-Dienstes ... . Die Nutzung erfolgt durch die Betroffenen ausschließlich freiwillig. Eine Nutzerordnung wird festgelegt.“

Der schulische Datenschutzbeauftragte ist in den Prozess einzubinden.

#### 3.2 Nutzung auf privaten Geräten

Verwenden die Lehrkräfte zur Nutzung der Messenger-Dienste eigene Geräte, so muss eine entsprechende **Genehmigung** der Schulleitung zum Einsatz der **privaten Geräte** vorliegen (vgl. § 64 Abs. 2 Schulgesetz Berlin).

#### 3.3 Arten von Daten

Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, wie auf Schülerinnen und Schüler bezogene Leistungs- und Verhaltensdaten, dürfen nicht auf privaten Geräten per Messenger-Dienst übermittelt werden. Auch die Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten (wie Hinweise auf Erkrankungen einzelner Personen) ist unzulässig.

#### 3.4. Einwilligung (siehe Anmerkung 6)

Die Nutzung der Kontaktdaten innerhalb des ausgewählten Messenger-Dienstes ist nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich.

Sie ist nur wirksam, wenn sie freiwillig und widerrufbar erfolgt. Sie muss nachweisbar sein.

Schülerinnen und Schüler können erst ab dem **vollendeten 16. Lebensjahr** wirksam in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch einen Dienst der Informationsgesellschaft einwilligen. Für jüngere Schülerinnen und Schüler ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

### 4. Nutzung der Dienste durch die Elternvertreter

Für die Kommunikation gewählter Elternvertreter/innen untereinander im Rahmen der Erfüllung ihrer durch das Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben gelten die Ausführungen entsprechend. Messenger-Dienste sollten nur unter Nutzung solcher Angebote erfolgen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen und bedürfen wirksamer Einwilligungen der teilnehmenden Personen (aus: Schul-Informationen. Praxisinformation für Berliner Schulleitungen 2018/04 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie).

## Erläuterungen/Anmerkungen

### Anmerkung 1: Voraussetzungen für die Auswahl des Anbieters

#### a) Keine zwingende Offenbarung der Telefonnummer

Die Nutzenden dürfen faktisch nicht dazu gezwungen werden, ihre verwendete Telefonnummer dem Kommunikationspartner bzw. dem Diensteanbieter gegenüber zu offenbaren. Der Dienst muss auch unter Verwendung eines Pseudonyms nutzbar sein.

#### b) Keine zwangsweise Übertragung des Adressbuches an den Diensteanbieter

Die ausgewählten Anbieter dürfen nicht auf personenbezogene Daten Dritter ohne deren Einwilligung zugreifen und diese an andere Nutzer übermitteln (z. B. das Adressverzeichnis). Sollte ein Adressbuchabgleich vom Dienst lediglich als Option vorgesehen sein, steht einer Nutzung dieses Dienstes dann nichts entgegen, wenn der Adressbuchabgleich deaktiviert wird.

#### c) Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation

Die Anbieter dürfen Nachrichten nur verschlüsselt (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) übermitteln und auch selbst vom Inhalt keine Kenntnis nehmen.

#### d) Keine zweckfremde Nutzung der Metadaten

Metadaten – Daten darüber, wer, wann mit wem kommuniziert – fallen trotz Verschlüsselung der Nachrichteninhalte auf den Servern des Kommunikationsdienstes an. Diese Daten müssen vom Anbieter zeitnah gelöscht und dürfen von ihm nicht für andere als die gesetzlich vorgesehenen Zwecke genutzt werden.

#### e) Effektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit

Die Nutzenden müssen die Möglichkeit haben, ihre Datenschutzrechte durchsetzen zu können. Anbieter und dessen technische Infrastruktur sollten unter Kontrolle europäischer Behörden stehen.

### Anmerkung 2: Erfüllung der Voraussetzungen durch WhatsApp

WhatsApp verfügt über eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Kommunikationsinhalten. Allerdings wird das Adressbuch des Gerätes an WhatsApp in Form von eindeutigen Prüfwerten übertragen. Auch die Auswertung der Metadaten kann nicht ausgeschlossen werden. WhatsApp legt in seiner Datenschutzrichtlinie (Stand Februar 2019) fest: „Im Einklang mit geltenden Gesetzen stellst du uns regelmäßig die Telefonnummern von WhatsApp Nutzern und anderen Kontakten in deinem Mobiltelefon-Adressbuch zur Verfügung, darunter sowohl die Nummern von Nutzern unserer Dienste als auch die von deinen sonstigen Kontakten.“ Eine solche Übermittlung der Adressbuchdaten ist nur zulässig, wenn der Besitzer des Smartphones die Einwilligung aller Kontakte eingeholt hat. Daher hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in ihrem Jahresbericht von 2016 das Fazit gezogen: "Der Einsatz von sozialen Medien wie „WhatsApp“ zur dienstlichen Kommunikation von Lehrkräften mit Dritten (z. B. Schülerinnen und Schülern, Eltern) ist rechtswidrig." (Punkt 5.7, abrufbar unter

<https://www.datenschutz-berlin.de/infotek-und-service/veroeffentlichungen/jahresberichte/>).

Das Arbeitsgericht Bad Hersfeld sieht in seinem Urteil vom 15.5.2017 schon das Speichern von Telefonnummern auf einem Handy, auf dem WhatsApp installiert ist, als deliktische Handlung, sofern die gespeicherten Personen nicht eingewilligt haben. "Wer den Messenger-Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone-Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch die Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden."

### Anmerkung 3: Erfüllung der Voraussetzungen durch Wire der „Wire Swiss GmbH“

Zur Registrierung des Accounts ist die Angabe der eigenen Telefonnummer keine Voraussetzung, zumindest, wenn die Registrierung über die Webseite von Wire und nicht in der App durchgeführt wird. Es kann ein Account unter Verwendung einer E-Mail-Adresse angelegt und sich damit in der App angemeldet werden. Auch eine Übertragung des Adressbuches ist keine funktionelle Voraussetzung der App.

### Anmerkung 4: Erfüllung der Voraussetzungen durch Threema

Threema kann ohne Angabe einer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse genutzt werden. Die Nutzung des Adressbuches zum Finden neuer Kontakte ist optional. Die Kommunikationspartner können die Threema-internen Teilnahmekennungen gegenseitig austauschen. Es werden prinzipiell keine Metadaten oder Logdateien aufbewahrt, die Daten werden mittels Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen.

### Anmerkung 5: Erfüllung der Voraussetzungen durch schul.cloud®

Die Nutzung von **schul.cloud®** erfordert die Zugehörigkeit zu einer Bildungseinrichtung. Beschäftigte, die zu dieser Bildungseinrichtung gehören, erhalten nach Registrierung bei schul.cloud® einen Aktivierungsschlüssel und können damit Personen einladen. Die Kommunikation mit diesen erfolgt ohne Angabe einer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Es wird eine interne Kontaktliste verwendet, in der die Personen mit einem Pseudonym erfasst werden. Die Daten werden mittels Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen.

**Anmerkung 6: Einwilligung**

Voraussetzung für die Nutzung ist die schriftliche **Einwilligung** im Sinne von Artikel 7 der Datenschutzgrundverordnung.

An der **Freiwilligkeit** der Einwilligung von Schülerinnen und Schülern im Verhältnis zu einer Lehrkraft können Zweifel bestehen, weil zwischen Lehrkräften und Schülern ein Über-/Unterordnungsverhältnis besteht. Daher hat die verantwortliche Lehrkraft deutlich zu machen, dass in Folge der Nichterteilung der Einwilligung keinerlei Sanktionen oder faktische Benachteiligungen zu erwarten sind.